

1 **Rechtsvorschriften**

1.1 **Bundesrecht**

Infektionsschutzgesetz

Das Infektionsschutzgesetz – insbesondere § 34 – ist zu beachten.

1.2 **Landesrecht**

Nichtraucherschutzgesetz

-Ab 01.08.2007 ist das Rauchen in Schulen und auf dem Schulgelände verboten.

-Zu widerhandlung wird als Ordnungswidrigkeit verfolgt und mit Bußgeld bis 500,00 € geahndet.

-Weiterhin besteht ein Konsumverbot für E-Produkte (u.a. E-Zigaretten/E-Shishas).

Wichtiger Hinweis nach Berufsschulverordnung

-Nach Abschluss eines Lernfeldes steht die Note für ein Abschluss-/Abgangszeugnis fest.

-Kein Ausgleich einer Note 5 möglich, dann Abgangszeugnis.

-In maximal 2 Lernfeldern/Fächern mit einer Note 5 kann eine Nachprüfung beantragt werden.

-Fehlzeiten werden im Zeugnis vermerkt.

Grundsatz der Schulpflicht § 41 SchulG M-V

Die Schulpflicht umfasst:

1. die Pflicht zum Besuch von Schulen des Primarbereiches und des Sekundarbereiches I für zusammen neun Schuljahre (Vollzeitschulpflicht) und
2. die Pflicht zum Besuch von Schulen des Sekundarbereiches II bei Vollzeitunterricht für mindestens ein, in sonderpädagogisch geführten Klassen für zwei, bei Teilzeitunterricht für in der Regel drei Schuljahre.

Schulpflicht § 42 SchulG M-V

Die Pflicht zum Besuch einer beruflichen Schule beginnt, wenn in der Sekundarstufe II kein Gymnasium und keine Gesamtschule besucht werden soll, nach Verlassen einer Schule des Sekundarbereichs I und dauert

1. bei Bestehen eines Berufsausbildungsverhältnisses bis zum Ende der Ausbildungszeit

2. ohne Bestehen eines Berufsausbildungsverhältnisses bis zum Ende des Schuljahres, in dem der Schüler des 18. Lebensjahr vollendet.

Verantwortlichkeit für die Erfüllung der Schulpflicht § 49 SchulG M-V

Die Erziehungsberechtigten minderjähriger Schulpflichtiger sind verpflichtet, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen.

Ausbildende und Arbeitgeber sind verpflichtet, den Schulpflichtigen zur Berufsschule anzumelden und ihn zum Berufsschulbesuch anzuhalten.

Unmittelbarer Zwang § 50 SchulG M-V

Schüler, die die Schulpflicht nicht erfüllen, können zwangsweise zur Schule gebracht werden, wenn andere Mittel erfolglos geblieben oder nicht erfolgversprechend sind.

Pflichten aus dem Schulverhältnis § 53 SchulG M-V

Die Schüler sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und an den pflichtmäßigen Schulveranstaltungen teilzunehmen, die erforderlichen Arbeiten anzufertigen und die Hausaufgaben zu erledigen. Sie haben die Weisungen der Lehrer zu befolgen, die dazu bestimmt sind, den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule zu erreichen und die Ordnung in der Schule aufrechtzuerhalten. Bei minderjährigen Schülern sind neben diesen auch die Erziehungsberechtigten dafür verantwortlich; die Pflichten der Auszubildenden und Arbeitgeber bei Berufsschülern bleiben unberührt.

Beurlaubung § 14 Berufsschulverordnung (BSVO)

- (1) Aus besonderen Gründen können Schüler im Einzelfall für einzelne Stunden durch den Schulleiter beurlaubt werden.
- (2) Aus zwingenden betrieblichen Gründen ... können Teilzeitberufsschüler durch den Schulleiter beurlaubt werden; die Dauer sollte zwei Unterrichtstage im Schuljahr nicht überschreiten.

Ausbildung im Unternehmen nach dem Unterricht

Auszubildende sind verpflichtet, das ausbildende Unternehmen unverzüglich darüber zu informieren, wenn die Anzahl der Unterrichtsstunden an einem Schultag geringer als fünf ist. Das ausbildende Unternehmen entscheidet dann, ob der Auszubildende nach diesem Unterricht zur weiteren praktischen Ausbildung im Unternehmen zu erscheinen hat.

Lernmittelkosten § 54 SchulG M-V

Für Gegenstände und Materialien, die im Unterricht bestimmter Fächer verarbeitet und danach von den Schülern verbraucht werden oder ihnen verbleiben, können Kostenbeiträge verlangt werden. (Dazu gehören auch Arbeitshefte, auszufüllende Unterlagen zur Prüfungsvorbereitung usw., wichtig

dabei ist, dass der Schüler das Material verarbeitet - z.B. etwas hineinschreibt – und das Material beim Schüler verbleibt.)

Grenzbetragsverordnung MB des KM 8/1997

Der Grenzbetrag, zu dem Erziehungsberechtigte je Kind und volljährige Schüler bei der Beschaffung der in § 54 SchulG M-V genannten Gegenstände und Materialien herangezogen werden können, wird vom Schulträger festgelegt.

Dauer des Schulbesuchs § 56 SchulG M-V

(gilt an beruflichen Schulen nur für Vollzeitausbildung)

Ein Schüler muss unbeschadet der Regelungen über die Schulpflicht die Schule oder den Bildungsgang verlassen, wenn er

1. zweimal in derselben Jahrgangsstufe eines mehrjährigen Bildungsganges an einer beruflichen Schule nicht versetzt wurde oder
2. die Abschlussprüfung zweimal nicht bestanden hat. Ein Zurücktreten steht einer Nichtversetzung gleich.

Ein Schüler kann nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht (die ersten 9 Schuljahre) entlassen werden, wenn er innerhalb von vier Wochen insgesamt 10 Unterrichtsstunden dem Unterricht unentschuldig ferngeblieben ist oder wenn durch seine wiederholte unentschuldigte Abwesenheit bei Klassenarbeiten in mindestens zwei Unterrichtsfächern keine Möglichkeit besteht, die schriftlichen Leistungen zu bewerten. Die Verpflichtung zum Besuch einer Berufsschule wird hiervon nicht berührt.

Ordnungswidrigkeiten § 139 SchulG M-V

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Schulpflichtiger nach Vollendung des 14. Lebensjahres gegen § 41 SchulG M-V verstößt, als Erziehungsberechtigter/Ausbilder oder Arbeitgeber gegen § 49 SchulG M-V verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann in diesen Fällen mit einer Geldbuße bis zu 2500,00 € geahndet werden.

Straftaten § 140 SchulG M-V

Wer einen anderen entgegen § 49 SchulG M-V der Schulpflicht dauernd oder wiederholt entzieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft.

2 Regeln für den Schulbetrieb

Die Schulkonferenz fasste am 05.12.95 folgenden Beschluss:

Bei Bombenalarm ist der ausgefallene Unterricht nachzuholen:

1. am selben Tag nach der „Alarmpause“,
2. durch Zusatzunterricht an einem anderen Tag oder

3. an einem Folgesonnabend.

Die Schulkonferenz fasste am 30.01.97 folgenden Beschluss:

„Erscheint eine Schülerin/ein Schüler unbegründet verspätet zum Unterricht, dann wird die gesamte aktuelle Unterrichtsstunde als eine 'unentschuldigte Fehlstunde' gewertet. Über die Anerkennung der Begründung des Zuspätkommens befindet der Fachlehrer dieser Stunde.“

Anzeige und Nachweispflicht bei Krankheit oder Schulbefreiung - Beschluss der Schulkonferenz vom 09.04.2003

Der Grund eines Fernbleibens vom Unterricht ist vom Schüler unverzüglich anzuzeigen; der schriftliche Nachweis hat spätestens am vierten Unterrichtstag dem Klassenleiter vorzuliegen.

Teilzeitschüler erfüllen diese Nachweispflicht durch Abgabe einer – vom Ausbilder als mit dem Original übereinstimmend bestätigten – Kopie des Nachweises, die dem ausbildenden Unternehmen zugegangen ist.

Vollzeitschüler erfüllen diese Nachweispflicht durch Abgabe einer Schulunfähigkeitsbescheinigung.

Nachweis von Krankheit bei versäumten Klausuren und Prüfungen – Beschluss der Schulkonferenz vom 11.04.2005

Bleibt ein Vollzeitschüler einer Klausur aus Krankheitsgründen fern, hat er diese mittels ärztlicher Bescheinigung nachzuweisen.

Bleibt ein Vollzeitschüler einer Prüfung aus Krankheitsgründen fern, hat er diese mittels amtsärztlicher [Stellungnahme des Gesundheitsamtes (Kinder- und Jugendärztlicher Dienst)] Bescheinigung nachzuweisen.

3 Hausordnung

- Fluchttüren - Benutzung ist nur im Notfall erlaubt - sie sind in das Sicherungssystem eingebunden.
- Die Automatiktür für Rollstuhlfahrer ist nur von ausdrücklich berechtigten Personen zu nutzen.
- Rauchschutztüren in den Fluren müssen stets geöffnet bleiben, es sind gesteuerte Türen.
- Die Nutzung des Aufzuges ist ausdrücklich berechtigten Personen vorbehalten.
- Pausen- /Unterrichtszeiten
 - Das Vorklingeln ist die Aufforderung zum unverzüglichen Einfinden im Unterrichtsraum.
- Die Fahrräder sind nur im Fahrradkreisel abzustellen.
- Es ist die Parkordnung zu beachten. Die gesonderten Stellflächen für Schwerbehinderte sind nur mit Ausweis zu benutzen.

- Handy- sowie Notebook – Regeln:

a) Nutzung von Funktelefonen:

Auf der Grundlage des § 2 SchulG „Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule“ und des § 53 „Schüler haben Anspruch auf Unterricht“ verbieten sich Störungen bzw. Ablenkungen, die durch Funktelefonnutzung bzw. MP3- Player- Nutzung eintreten können. Zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte muss Vorsorge bezüglich unerlaubter Videoaufnahmen getroffen werden. Funktelefone sind im Schulhaus auszuschalten und MP3- Player während des Unterrichts.

b) Nutzung privater Notebooks im Unterricht

Die Nutzung der Notebooks im Unterricht ist Schülern nur für schulische Aufgaben und bei ausdrücklicher Genehmigung der Lehrkraft gestattet

c) Anschluss privater elektrischer/elektronischer Geräte an die Elektroenergieversorgung des Schulhauses.

Die Nutzung der schulischen Elektroenergieversorgung für den Betrieb privater elektrischer bzw. elektronischer Geräte (z.B. zum Laden von Handy- oder Notebookbatterien) ist in Abstimmung mit dem Schulträger untersagt.

Bei Verstoß gegen die „Handy- sowie Notebook – Regeln“ kann gemäß § 60 des Schulgesetzes für M-V das betriebene Gerät vorübergehend eingezogen werden!

- Verzehr von Speisen und Getränken:

- In der Cafeteria erworbene Speisen und Getränke sind nur dort zu verzehren.

- Das Abstellen offener Getränke auf den Tischen im Klassenraum ist nur im Ausnahmefall erlaubt.

- Die Aufsichtspflichtübernahmeerklärung der Erziehungsberechtigten für den Fall, dass minderjährige Schüler das Schulgelände während der Pausen verlassen wollen, ist zwingend; Formulare bekommt man im Schulbüro.

- Verhalten im Sportunterricht: Die Belehrung erfolgt durch den Sportlehrer.

- Bei Unfallmeldungen wenden sich die Schüler an das Schulbüro.

- Besondere Vorkommnisse sind umgehend dem Lehrkörper mitzuteilen.

- Einrichtungen/Unterrichtsmittel der Schule und Lernmittel sind schonend zu behandeln; die durch mutwillige Beschädigung sich ergebenden Reparatur-/Wiederbeschaffungskosten trägt der Verursacher.

- Für die Garderobe und die persönlichen Wertsachen haftet der Schüler selbst – **Schule und Schulträger haften grundsätzlich nicht!** Das gilt auch, wenn Wertgegenstände für die Zeit des Sport- oder Werkstattunterrichts bei der Lehrkraft hinterlegt werden.

- Unterrichtsorganisation

- Die Schule ist ab 7.00 Uhr geöffnet, vorher ist der Aufenthalt in der Cafeteria möglich.

- Fünf Minuten vor Unterrichtsbeginn hat sich der Schüler im Unterrichtsraum einzufinden.

- Täglich sind nach der letzten Unterrichtsstunde in den Klassenräumen die Stühle hochzustellen, die Tafel zu reinigen und die Fenster zu schließen.

- Täglich sind nach der letzten Unterrichtsstunde in den Klassenräumen die Stühle hochzustellen, die Tafel zu reinigen und die Fenster zu schließen.

4 Alarmordnung

- In jedem Flur befinden sich mehrere Fluchtpläne.
- Alarmzeichen ist ein Klingeldauerton.
- Im Alarmfall wird der Unterricht sofort unterbrochen, die Schüler verlassen in der Gruppe den Klassenraum und begeben sich auf dem vorgeschriebenen Fluchtweg zum Schulhof oder auf die Straße um die Schule, weiter zum Sammelplatz.

Als Sammelplatz gilt die an der Rückseite des Schulhauses an das Schulgelände angrenzende unbefestigte Freifläche, zu der drei Zugänge führen. Über diese drei „Ausgänge“ sollen sich im Alarmfall die Schüler bewegen. Die Tür wird geschlossen - nicht abgeschlossen, die Arbeitsmaterialien der Schüler verbleiben im Raum. Auf dem Sammelplatz wird die Vollständigkeit der Klasse geprüft; die Klassen haben sich deshalb dort in geordneten Gruppen aufzuhalten.

5 Brandschutzordnung

a) Brandverhütung:

- Das Rauchverbot ist unbedingt einzuhalten.
- Das Verbot des Gebrauchs offenen Feuers ist zu beachten.
- Brennbare Abfälle sind unverzüglich zu beseitigen.
- Hinweise und Anordnungen der Schulleitung sind zu befolgen.

b) Brand- und Rauchausbreitung:

- Alle Brandschutztüren unbedingt schließen, wenn dies nicht automatisch geschieht.
- Das Unterlegen von Keilen und Festbinden der Türen ist strikt verboten.

c) Flucht- und Rettungswege:


- Rettungswege sind alle Gänge im Gebäude, die Flure und besonders die Außentreppe.
- Alle diese Rettungswege sind von Gegenständen jeglicher Art freizuhalten, diese können im Ernstfall eine Behinderung darstellen und zu Stürzen führen.
- Die gekennzeichneten Flächen für die Feuerwehr sind unbedingt freizuhalten (Schulhof, Straße um die Schule).

d) Melde- und Löscheinrichtungen:

- Brandmeldeeinrichtungen sind die Telefoneinrichtungen.
- Löscheinrichtungen sind die Feuerlöscher.
- Löschgeräte befinden sich in den roten Wandschränken, zusätzliche Feuerlöscher sind im gesamten Haus verteilt.

- Informieren Sie sich rechtzeitig, am besten schon jetzt, über den Umgang mit diesen Geräten in der Nähe Ihres Arbeitsplatzes.
- e) Verhalten im Brandfall:
- Ruhe bewahren, unüberlegtes Handeln führt rasch zu einer Panik.
 - Rettung von Menschenleben geht vor Brandbekämpfung.
 - Auf Warn- und Alarmsignale achten, den Anweisungen der Mitarbeiter folgen, die mit besonderen Aufgaben betraut sind.
- f) Brand melden:
- Der Hausalarmmelder befindet sich im Schulbüro 3. OG.
 - Jeder, der einen Brand oder Rauchentwicklung entdeckt, meldet dies unverzüglich über ein Telefon an die Feuerwehr 112.
 - Bei Brandmeldungen über das Telefon sind folgende Angaben zu machen:
 - Wo brennt es? (Regionales Berufliches Bildungszentrum Müritz, Warendorfer Straße 14)
 - Was brennt?
 - Sind Menschen in Gefahr?
 - Wer meldet den Brand?
- g) Alarmsignale und Anweisungen beachten
- Alarmsignale sind:
 - Das Notsignal - 1 Minute anhaltender nicht unterbrochener Warnton
 - Das Notsignal bedeutet sofortige Räumung des Gebäudes.
- h) In Sicherheit bringen:
- Den Gefahrenbereich sofort über die gekennzeichneten Ausgänge ins Freie verlassen, dabei Behinderten oder Verletzten helfen!
 - Niemand darf zurückbleiben!
 - Gefährdete Personen warnen!
 - Hilfloose mitnehmen!
 - Türen schließen!
 - Gekennzeichneten Rettungswegen folgen!
 - Auf Anweisungen achten!
 - Nach Verlassen des Gebäudes ist der Sammelplatz aufzusuchen!
Der Sammelplatz ist im oberen Text bei „Alarmfall“ definiert.
- i) Löschversuche unternehmen:
- Brennende Personen in Wolltücher wickeln, Flammen ersticken!
 - Kleine Brände mittels der betrieblichen Löschgeräte bekämpfen, dabei den Brandherd von unten angreifen!
 - Löschversuche ohne Eigengefährdung durchführen, das Einatmen von Brandrauch vermeiden!
 - Eigenen Rückzugsweg sichern, Mitarbeiter hinzuziehen!
- j) Besondere Verhaltensregeln:
- Türen zum Brandraum schließen!
 - Bei Räumung des Hauses die Türen nicht abschließen!

Waren (Müritz), 10. Dezember 2015


Birgit Köpnick
Schulleiterin